

SALZBURGER WOLFSABSCHUSS-BESCHEID:

NATURSCHUTZORGANISATIONEN
REICHTEN BESCHWERDE EIN

Nachdem ein Wolf im Sommer des Vorjahres auf der Tofernalm in Großarl 24 Nutztiere gerissen hatte, stellte eine dortige Agrargemeinschaft den Antrag auf Abschuss. Daraufhin erstellte die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Juni 2020 einen Abschuss-Bescheid.

Aufgrund gravierender verfahrensrechtlicher und inhaltlicher Mängel haben der Naturschutzbund Österreich, der WWF Österreich und das ÖKOBÜRO daraufhin eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. „Dieser Tötungsbescheid ist ein europarechtswidriger Angriff auf den Naturschutz. Der strenge Schutzstatus der Wölfe verpflichtet zum Einsatz gelinder Mittel wie Herdenschutz. Trotz der in Gutachten belegten Machbarkeit wurde das aber nicht einmal versucht. Stattdessen wird der Griff zur Büchse angeordnet, obwohl DNA-Analysen zeigen, dass der betreffende Wolf längst nach Tirol weitergezogen ist. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird also das falsche Tier ins Visier genommen“, sagen Lucas Ende vom Naturschutzbund und Christoph Walder vom WWF.

Konkret bleibt der Behördenbescheid den Nachweis schuldig, warum Herdenschutz keine gelindere Alternative ist. Ohne nähere Begründung wird behauptet, dies wäre wirtschaftlich unmöglich. „Die EU hat den Weg für eine 100 % Förderung von Schutzmaßnahmen längst freigemacht. Das Land Salzburg ersetzt bis zu 80 % der Kosten. Dass Herdenschutz in der betroffenen Region bisher unversucht blieb, ist daher kein ausreichender Grund, eine Ausnahme vom strengen europarechtlichen Artenschutz zu gewähren“, kritisiert Christoph Walder. Lucas Ende ergänzt: „Wölfe können nicht zwischen erlaubter Beute wie Wildtieren und verbotener Beute wie Nutztieren unterscheiden, solange sie nicht durch Zäune oder Hunde abgeschreckt werden. Keines der gerissenen Tiere im Großarltal war entsprechend der Mindestanforderungen geschützt. Ein Abschuss ist somit nicht gerechtfertigt und wird auch künftig keine Sicherheit für Weidetiere bringen.“ Angesichts der offenkundigen Mängel des Bescheids sind die Naturschutzverbände zuversichtlich, mit der Beschwerde erfolgreich zu sein. HA/ÖNB/WWF/Ökobüro

WOLF: EU-UMWELTKOMMISSÄR STELLT KLAR

Anfang August d. J. erhielt Umweltkommissär Virginijus Sinkevičius eine Anfrage des Landes Tirol zu „wolfsfreien Zonen im Alpenraum“, zum günstigen Erhaltungszustand des Wolfs, dem Schutz von Weidetieren und einer möglichen Überarbeitung der FFH-Richtlinie. Dieser antwortete klar und deutlich:

1. Nach EU-Recht können aus mehreren Gründen keine regionalen wolfsfreien Zonen eingerichtet werden: Hierzu gehören das Vorhandensein alternativer Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schäden bzw. zum Ausgleich von Schäden, mögliche negative Auswirkungen solcher Zonen auf den Erhaltungszustand der Arten sowie das rechtliche Erfordernis Ausnahmen auf Einzelfallbasis zu prüfen. **Aufgrund der positiven Erfahrungen mit bestehen-**

den Maßnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren unterstützt die Kommission die breitere Anwendung solcher Maßnahmen, auch im Alpenraum.

2. Der Erhaltungszustand jeder unter die FFH-Richtlinie¹ fallenden Art wird auf Ebene der einzelnen biogeografischen Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats sowie auf biogeografischer Ebene innerhalb der EU bewertet. Ob die Entnahme einzelner Wölfe den Erhaltungszustand der Art beeinträchtigen würde oder nicht, lässt sich nur anhand einer Einzelfallprüfung feststellen.

3. Im Rahmen ihrer Agrar- und ihrer Umweltpolitik unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten aktiv bei der Verringerung von Konflikten und der Verbesserung



Herdenschutzmaßnahmen wie fachgerechte Zäune können mit Herdenschutzhunden ergänzt werden. Dadurch wird die Gefahr durch Wölfe stark vermindert.

FOTOS: MAGDALENA MEIKL; RALPH FRANK (WOLF)

der Koexistenz mit Großraubtieren. Dabei greift sie auf den **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**² (sofern im betreffenden Plan vorgesehen) und das **EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)**³ (Schadensprävention) sowie auf Dialogplattformen der Interessenträger auf EU-Ebene und regionaler Ebene⁴ zurück. Die Kommissionsdienststellen arbeiten derzeit Leitlinien aus, um die Anwendung der Bestimmungen der FFH-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern. Dabei geht es nicht um eine Überarbeitung der Anhänge, sondern um eine klarere und kohärentere Auslegung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie, einschließlich der Anwendung von Ausnahmeregelungen, wobei der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

¹Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

²https://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/what/glossary/e/european-agricultural-fund-for-rural-development

³<https://ec.europa.eu/easme/en/life>

⁴https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/coexistence_platform.htm

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 2020

Band/Volume: [2020_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Naturschutzorganisationen reichten Beschwerde ein 40-41](#)